

21.
September
2011

Mittelschulverordnung (MiSV) (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Mittelschulverordnung vom 7. November 2007 (MiSV) wird wie folgt geändert:

Art. 2 ¹Die Amtsdauer der aufgrund dieser Verordnung ernannten Mitglieder kantonaler Kommissionen beträgt vier Jahre. Sie beginnt
a für die Mitglieder der Schulkommissionen am 1. August des auf die Wahl des Grossen Rates folgenden Jahres,
b für die Mitglieder der Kantonalen Maturitätskommission und der Kantonalen Prüfungskommission Fachmittelschulen am 1. Januar des auf die Wahl des Grossen Rates folgenden Jahres.

² Die Amtsdauer der Mitglieder der Schulkommissionen kann zweimal erneuert werden.

³ Für die Mitglieder der Kantonalen Maturitätskommission und der Kantonalen Prüfungskommission Fachmittelschulen besteht keine Amtszeitbeschränkung.

Art. 10 ¹Für die Aufnahme in gymnasiale Bildungsgänge werden Altersgrenzen festgelegt.

² Die Erziehungsdirektion regelt die Altersgrenzen durch Verordnung.

³ Aufgehoben.

Art. 18 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Im Anschluss daran führt ein Fachmaturitätsmodul in Form eines begleiteten und reflektierten Praktikums zum Abschluss mit Fachmaturität. Das Fachmaturitätsmodul dauert höchstens ein Jahr. Ist das Fachmaturitätsmodul in eine tertiäre Ausbildung integriert, richtet sich die Dauer nach dem Studienplan der betreffenden tertiären Institution.

⁴ Unverändert.

Art. 22 ¹Für die Aufnahme in Fachmittelschulbildungsgänge werden Altersgrenzen festgelegt.

² Die Erziehungsdirektion regelt die Altersgrenzen durch Verordnung.

Art. 25 ¹Die KPFMS setzt sich zusammen aus
a den Hauptexpertinnen und Hauptexperten,
b je einem Mitglied der Schulkommission pro Fachmittelschule,
c weiteren Mitgliedern, die eine Vernetzung mit den abnehmenden
 tertiären Institutionen ermöglichen.

^{2 bis 4} Unverändert.

Art. 26 ^{1 bis 6} Unverändert.

⁷ Aufgehoben.

^{8 und 9} Unverändert.

Art. 34 ¹ Unverändert.

² Der Unterricht findet im 12. Schuljahr bis zu den Abschlussprüfungen, mindestens jedoch während 32 Schulwochen statt.

³ Im Verlauf der Ausbildung kann die Schulleitung höchstens vier Wochen der Schulferien für besondere Ausbildungsmodule vorsehen und für obligatorisch erklären.

⁴ Unverändert.

Art. 62 ^{1 bis 3} Unverändert.

^{4 und 5} Aufgehoben.

2. Zweckbindung
und zulässige
Rückstellungen

Art. 63 ¹Die privaten Anbieter führen eine Deckungsbeitragsrechnung, in der zwischen den subventionierten und nicht subventionierten Bildungsgängen unterschieden wird, und legen diese der zuständigen Stelle der Erziehungsdirektion offen.

² Über allfällige Überschüsse im gymnasialen Bildungsgang kann die Schule frei verfügen. Sie können bei der Festlegung des Subventionsatzes für die nächste Subventionsperiode mitberücksichtigt werden.

Art. 77 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Die Gebühren für weitere spezielle Bildungsgänge betragen

a und *b* unverändert,

c für Vorbereitungskurse auf Fachhochschulstudiengänge in den Bereichen Technik und Informationstechnologie, Architektur, Bau- und Planungswesen 1600 Franken im ersten Semester,

d für Vorbereitungskurse auf französischsprachige Fachhochschulstudiengänge im Bereich Gesundheit 500 Franken für den ganzen Kurs.

⁴ Unverändert.

Art. 83 ¹Die Schulleitung kann im Rahmen der verfügbaren Plätze den Besuch des Unterrichts für Gastschülerinnen und Gastschüler bewilligen.

² Unverändert.

Art. 84 ¹Unverändert.

² «60 Tage» wird ersetzt durch «120 Tage».

³ und ⁴ Unverändert.

II.

Die Schulgeldverordnung vom 25. Juni 2008 (SGV) wird wie folgt geändert:

Art. 12 Bewilligungsbehörden gemäss dieser Verordnung sind

- a unverändert,
- b die Abteilung Mittelschulen des Mittelschul- und Berufsbildungsamts für bernische Schülerinnen und Schüler, welche einen dem gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr entsprechenden öffentlichen Ausbildungsgang oder einen öffentlichen oder privaten Ausbildungsgang für Hochbegabte besuchen wollen,
- c das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung in den übrigen Fällen.

III.

Übergangsbestimmungen

1. Die seit dem 1. August 2011 laufende Amtsdauer der Mitglieder der Kantonalen Maturitätskommission und der Kantonalen Prüfungskommission Fachmittelschulen wird bis am 31. Dezember 2015 verlängert.
2. Die aufgrund dieser Änderung nötige Ergänzung der Kantonalen Prüfungskommission Fachmittelschulen wird auf den 1. Januar 2012 vorgenommen.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Bern, 21. September 2011

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Pulver*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*